

AhD Newsletter Nr.: 02/2003

Die Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst (AhD) ist ein Zusammenschluss der nachgenannten Verbände:

Deutscher Philologenverband e.V., Deutscher Hochschulverband, Bundesverband der Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes in Deutschland e.V., Verein Deutscher Bibliothekare e.V., Bundesverband der beamteten Tierärzte, Führungskräfteverband Telekom und Post, Bundesverband der Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V., Vereinigung der höheren Führungskräfte der Deutschen Bahnen, Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst e.V., Bundesverband der Apotheker im öffentlichen Dienst, Verband Deutscher Meteorologen

Pensionsansprüche – Was gilt?

In der Begründung des Bundessonderzahlungsgesetzes, mit dem den Bundesbeamten ab 2004 das Urlaubsgeld gestrichen und das Weihnachtsgeld gekürzt worden ist, heisst es: „Der hiermit erbrachte Sparbeitrag wird bei der zukünftigen Diskussion über die Begrenzung des weiteren Anstiegs der Pensionslasten zu berücksichtigen sein“. Wenig später fordert der parlamentarische Geschäftsführer der SPD-Bundestagsfraktion, Herr Schmidt, weitere Pensionskürzungen entsprechend den Beschlüssen zur Nicht-Erhöhung der Renten im Jahre 2004.

Bundesinnenminister Schily erklärt dagegen in einer Pressekonferenz, dass von den geplanten Renteneinschränkungen die Beamten nicht betroffen sein würden, denn in diesem Punkt hätten die Empfänger von Beamtenpensionen schon ihren Anteil geleistet. Durch die vorgesehenen Kürzungen bei Weihnachtssonderzuwendungen in den beiden nächsten Jahren um 50 % müssten sie faktisch auf eine Erhöhung der Bezüge verzichten.

Abschied vom Beamtentum – Wer bestimmt?

Die parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister des Innern, Ute Vogt, zugleich Vorsitzende des Landesverbandes Baden-Württemberg der SPD, hat zusammen mit anderen so genannten „Netzwerkern“ einen Antrag für den SPD Parteitag in Bochum eingebracht, in dem es u. a. heisst: „Wir werden uns vom althergebrachten Beamtentum verabschieden und beamtenrechtliche Regeln auf Justiz, Polizei, Bundeswehr, Finanzverwaltung und Diplomatischen Dienst beschränken“.

Die Bundesregierung, dazu in einer schriftlichen Anfrage um Stellungnahme gebeten, erklärt lediglich „Die Diskussion darüber... ist nicht neu und wird gegenwärtig wieder intensiv geführt“. Ob sie diese Forderung befürwortet oder nicht, dazu sagt die Bundesregierung nichts.

Beamte in die Rentenversicherung – Wer zahlt?

Auf dem Parteitag der SPD in Bochum wurde auch beschlossen, die Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen. Dies würde nach Angaben des BMI die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden mit jährlich rund 19 Milliarden Euro zusätzlich belasten (vgl. hierzu den AhD Newsletter 01/2003). Da Rentenbeiträge je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber zu zahlen sind, müssten nicht nur die Beamten, sondern auch ihre Dienstherrn künftig Beiträge zahlen.

Was kommt noch?

- Führung auf Zeit?

Der in der 14. Wahlperiode vom Deutschen Bundestag nicht mehr beschlossene Entwurf der Bundesregierung für ein „Führungskräftegesetz“, wonach Führungskräfte nur noch auf Zeit in ihre Ämter berufen werden sollen, wird vom Bundesministerium des Innern als Gesetzesinitiative erneut vorbereitet. Die AhD hält ihre Bedenken (Gefahr sachfremder Einflüsse auf Personalentscheidungen; Gefährdung der Unabhängigkeit des Berufsbeamtentums) aufrecht und wird sie in die politischen Beratungen einbringen.

- Weitere Versorgungskürzungen?

In den Koalitionsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen wird erwogen, wie bei der Rentenberechnung so auch bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit Ausbildungszeiten künftig nicht mehr zu berücksichtigen. Das hiesse, daß insbesondere Beamten des höheren Dienstes die Regelstudienzeit (entsprechend drei Jahren) nicht mehr angerechnet und damit der Höchstsatz der Versorgung von 71,75 % um rund 5 % gesenkt würde.

Die AhD hat gegen ein derartiges weiteres Sonderopfer des höheren Dienstes bereits im Vorfeld gegenüber den Fraktionen im Deutschen Bundestag protestiert.

Föderalismusreform

Im Rahmen der Föderalismusreform verlangen die Ministerpräsidenten der Bundesländer u. a., die Kompetenz für das Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrecht ihrer Beamten auf die Länder zu übertragen und Art. 33 GG „zu modifizieren“. Die AhD lehnt eine entsprechende Änderung des Art. 74a GG („konkurrierende Gesetzgebung“) und des Art. 33 Abs. 5 („hergebrachte Grundsätze“) ab. Dadurch würden insbesondere die kleineren Bundesländer benachteiligt und die Einheit des Rechts und damit der Lebensverhältnisse in Deutschland ohne sachlichen Grund gefährdet und – im Falle des Art. 33 (5) – die Grundlagen des Berufsbeamtentums zerstört.

Der Vorsitzende der AhD (Dr. Hartmer), sein Stellvertreter (Dr. Klitzing) und der Geschäftsführer (Haverkamp) haben deshalb schriftlich der Bundesregierung, den Ministerpräsidenten und den Fraktionen im Deutschen Bundestag ihre ablehnende Haltung erläutert. In Gesprächen mit Vertretern der Fraktionen der SPD (MdB Dr. Wiefelspütz und Kemper), der CDU/CSU (MdB Bosbach, Koschyk, Binninger, Dr. Röttgen), der FDP (MdB Burgbacher, Funcke) wurde die Position der AhD auch mündlich begründet. Aufgrund der vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen der Ministerpräsidenten und der schriftlichen/mündlichen Einlassungen der Bundestagsfraktionen ist zusammenfassend festzustellen: Die Bundesländer halten mehrheitlich an ihren Vorstellungen einer vollständigen Länderkompetenz im Beamtenrecht prinzipiell fest,

allerdings unter dem Vorbehalt der Beratungen in der von Bundesrat und Bundestag eingesetzten „Bundesstaatskommission“. Die Bundestagsfraktionen berufen sich ebenfalls auf diesen Vorbehalt, neigen aber deutlich stärker der Auffassung der AfD zu. Dies gilt insbesondere für die FDP und die Innenpolitiker von CDU/CSU, deren Sprecher, Hartmut Koschyk, der AfD u. a. schriftlich mitteilte: „Wir müssen uns der Tatsache bewusst sein, dass wir in der Bundesrepublik Deutschland, nicht aber im Bund Deutscher Länder leben“. Ob und inwieweit Art. 33 (5) „modifiziert“ werden soll, blieb – aufs Ganze gesehen – offen.

Übrigens: Das Bundesministerium des Innern als das Verfassungsministerium wird in der vorgenannten Bundesstaatskommission nicht vertreten sein. Für diese Kommission zur Neuordnung der bundesstaatlichen Ordnung hat die Bundesregierung das Landwirtschaftsministerium (BMVEL) benannt!

Zahlen

Nach Angaben der Bundesregierung entwickeln sich die Jahresbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe A 16 und eines vergleichbaren Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT (beide 41 Jahre alt, verheiratet, kinderlos) unter Berücksichtigung des Entwurfs des Bundessonderzahlungsgesetzes und der Anhebung der Bemessungsgrößen für die Beschäftigten in den neuen Bundesländern wie folgt:

Beamte		2002		2003		2004		2005	
		Brutto	Index	Brutto	Index	Brutto	Index	Brutto	Index
West	A 16	60.833,39 €	100	61.696,71 €	101,42	61.524,28 €	101,14	61.984,19 €	101,89
n. BL	A 16	53.860,98 €	100	55.240,52 €	102,56	56.909,99 €	105,66	57.335,42 €	106,45
Angestellte		2002		2003		2004		2005	
West	BATI	62.903,17 €	100	64.140,88 €	101,97	63.968,39 €	101,69	64.127,57 €	101,95
n. BL	BATI	55.697,90 €	100	57.438,10 €	103,12	59.170,79 €	106,24	59.318,03 €	106,50

Daraus ergeben sich zwei Folgerungen:

1. Damit ist die Besoldungsanpassung in drei Stufen um insgesamt 4,4 % in den Jahren 2003 und 2004 faktisch aufgehoben.
2. Für Angestellte ist in der vorgenannten Berechnung unterstellt worden, dass für 2004 ff. die Kürzung der Sonderzahlungen durch entsprechende neue Tarifverträge bereits übernommen worden ist. Ob und wann dies geschieht, ist jedoch nicht erkennbar.

Einsparungen durch die Versorgungsrücklage

Auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Koschyk (CDU/CSU): „Wieviel Geld wurde bis heute in der durch Gehaltsverzicht der Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger des Bundes gespeisten Versorgungsrücklage des Bundes angelegt und wie hoch ist der aktuelle Marktwert dieser Rücklage?“ antwortete die Bundesregierung:

„Die Gesamtsumme der Zuführungen zur Versorgungsrücklage des Bundes beläuft sich auf 571.944.333,73 € (Stand: 11.1.03). Der aktuelle Marktwert einschließlich der Stückzinsen beträgt 611.653.809,13 € (Stand: 11.11.03).“

Presseschau (diesmal etwas anders)

Frankfurter Allgemeine Zeitung, 24.09.2003, Nr. 222, S. 9

Die Buchstabenreihenfolge in einem Wort ist egal

pps. FKARFNUR, 23. Septem. Nach einer neuen Studie, die uetnr aerdnem von der Cmabirdge Uinertvisy dührruchgeft wrdoen sien slol, ist es egal, in wleher Reihenfolge Buchstaben in einem Wort sethen, Huaptschae, der esrte und ltzete Buchstabe snid an der rhcitgien Settle. Die rsetelhen Bshcuteban kenönn ttoal druchenianedr sien, und man knan es tortzedm onhe Poreblme lseen, wiel das mneschilhe Gherin nhcit jdeen Buchstaben enizlen leist, snodren das Wort als gnazes. Mti dme Pähonemn bchesfätgein shci mherere Hhcochsluen, acuh die aerichmkianse Uivnäseritt in Ptstbigurh. Esrtmlas uebr das Tmeha gchseibren hat aebr breteis 1976 - und nun in der rgchitien Bruecihsetnafoelngbe - Graham Rawlinson in sieenr Dsiestraiton mit dem Tertil "The Significance of Letter Position in Word Recognition" an der egnlsicehn Uitneivrsy of Ntitongahm.

Alle Rechte vorbehalten. (c) F.A.Z. GmbH, Frankfurt am Main

Personalien

Auf dem dbb-Gewerkschaftstag am 13.11.2003 in Leipzig wurde Peter Heesen, der bisherige Vorsitzende des Deutschen Philologenverbandes, der auch Mitglied der AfD ist, mit 95,75 % der Stimmen zum neuen Bundesvorsitzenden des dbb gewählt.

Rechtsprechung

1. Dienstliche Beurteilung

Das Rechtsschutzinteresse für eine Klage auf Änderung einer dienstlichen Beurteilung besteht auch dann fort, wenn der Beamte zwischenzeitlich erneut dienstlich beurteilt und befördert worden ist.

Auswahlentscheidungen sind zwar in ersten Linie aufgrund aktueller dienstlicher Beurteilungen zu treffen. Ältere Beurteilungen können aber zusätzlich berücksichtigt werden. Als Erkenntnisse, die über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung Aufschluss geben, sind sie vor Hilfskriterien heranzuziehen.

BVerwG, Urteil des 2. Senats vom 19. Dezember 2002 – 2 C 31.01 –
Quelle: DÖD – 8/9 2003, S. 200

2. Beihilfe

Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) gebietet nicht, einem Beamten Wahlleistungen in der Krankenhausversorgung zu gewährleisten.

BVerfG, Beschluss vom 7. November 2002 – 2 BvR 1053/98 –
Quelle: DÖD – 10/2003, S. 240

Anmerkung: U. a. dazu Professor Dr. Rudolf Summer in: ZBR 6/2003, S. 207: „Die Stunde der Wahrheit wird bei der nächsten Beihilfeeinschränkung kommen“. Er hofft: „dass das Bundesverfassungsgericht z. B. die zahnärztliche Behandlung nicht auf das schlichte Reißen der Zähne beschränkt, wie es der Standard bei den approbierten Badern früherer Zeiten war. Ist das Gesicht mit großen Gebisslücken oder vielleicht im Extremfall das zahnlose Gesicht als Standard des 1. Jahrzehnts im neuen Jahrtausend zumutbar? Wenn die Beamten aber ohnehin nichts mehr zu lachen haben, wird der Mangel wenigstens von Dritten nicht mehr bemerkt“.

Das Letzte

Ministerpräsident Wulff (Niedersachsen) will unsinnige gesetzliche Regelungen abschaffen. Er nennt hierzu in einer Presseerklärung einige Beispiele:

1. „Der Tod stellt aus versorgungsrechtlicher Sicht die stärkste Form der Dienstunfähigkeit dar.“
2. „Ehefrauen, die ihren Mann erschießen, haben nach einer Entscheidung des BSG keinen Anspruch auf Witwenrente.“
3. „Ausfuhrbestimmungen sind Erklärungen zu den Erklärungen, mit denen man eine Erklärung erklärt.“
4. „Der Wertsack ist ein Beutel, der auf Grund seiner besonderen Verwendung nicht Wertbeutel, sondern Wertsack genannt wird, weil sein Inhalt aus mehreren Wertbeuteln besteht, die in den Wertsack nicht verbeutel, sondern versackt werden.“

Sollte an einem weiteren Bezug des Newsletter kein Interesse bestehen, bitten wir, Ihren Mitgliedsverband entsprechend zu unterrichten

Redaktion:

Reinhold Haverkamp, Geschäftsführer, verantwortlich
Dr. Michael Hartmer, Vorsitzender

AhD, Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst

Rheinallee 18, 53173 Bonn

Tel.: 0228-90 266 66

Fax: 0228-90 266 80

mail@hoehererdienst.de

www.hoehererdienst.de